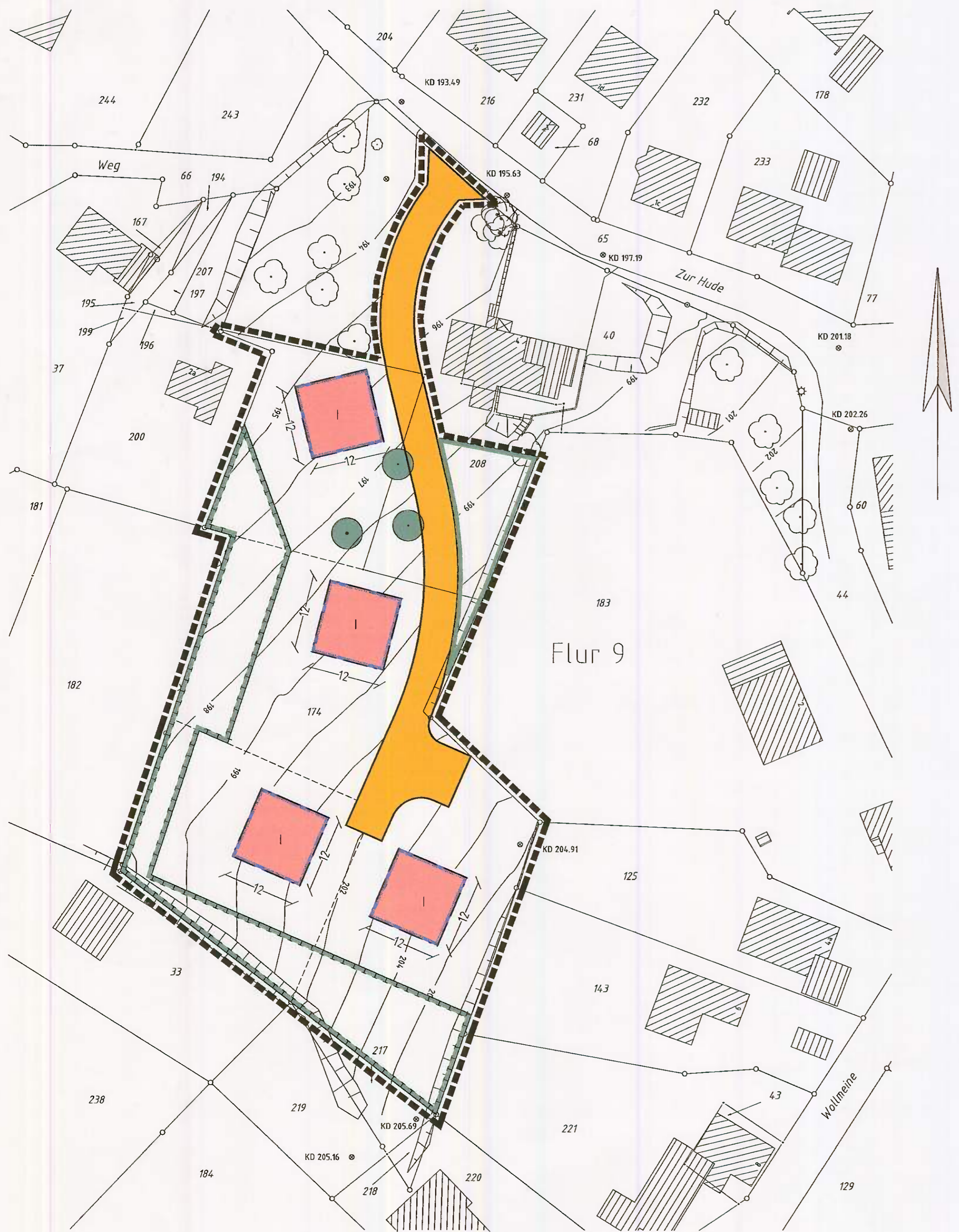


GEMEINDE MÖHNESEE - ORTSTEIL GÜNNE

Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich "Zur Hude"



Mit der Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

A. Festsetzungen gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB nach § 9 (1) BauGB:

- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) S. 1 Nr.3 BauGB
- I** Zahl der Vollgeschosse gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 20 BauNVO
- Baugrenze gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Private Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
- Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a BauGB

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Entwicklung einer extensiv zu unterhaltenden Streuobstwiese: In den als "Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" festgesetzten Bereichen sind im Abstand von ca. 8,00 x 8,00 m heimische, standortgerechte Obstbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (Artenvorschläge siehe Hinweise)

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gem. § 9 (1a) BauGB in vollem Umfang den Eingriffsgrundstücken, also den Baugrundstücken im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zugeordnet.

B. Gestalterische Festsetzungen gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW:

Die maximal zulässige Drempelhöhe beträgt 0,75 Meter. Das Maß ist von der Rohdecke des Dachgeschossbodens bis zum Schnitt Außenkante Umfassungswand mit der Sparrenunterkante zu messen.

C. Sonstige Darstellungen:

- geplante Grundstücksgrenze
- Bemessung
- Höhenlinie
- Kanaldeckel mit Höhe z.B. KD 201.18
- Böschung
- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Straßenname
- Flurstücksnummer, z.B. 174
- Vorhandener Baum

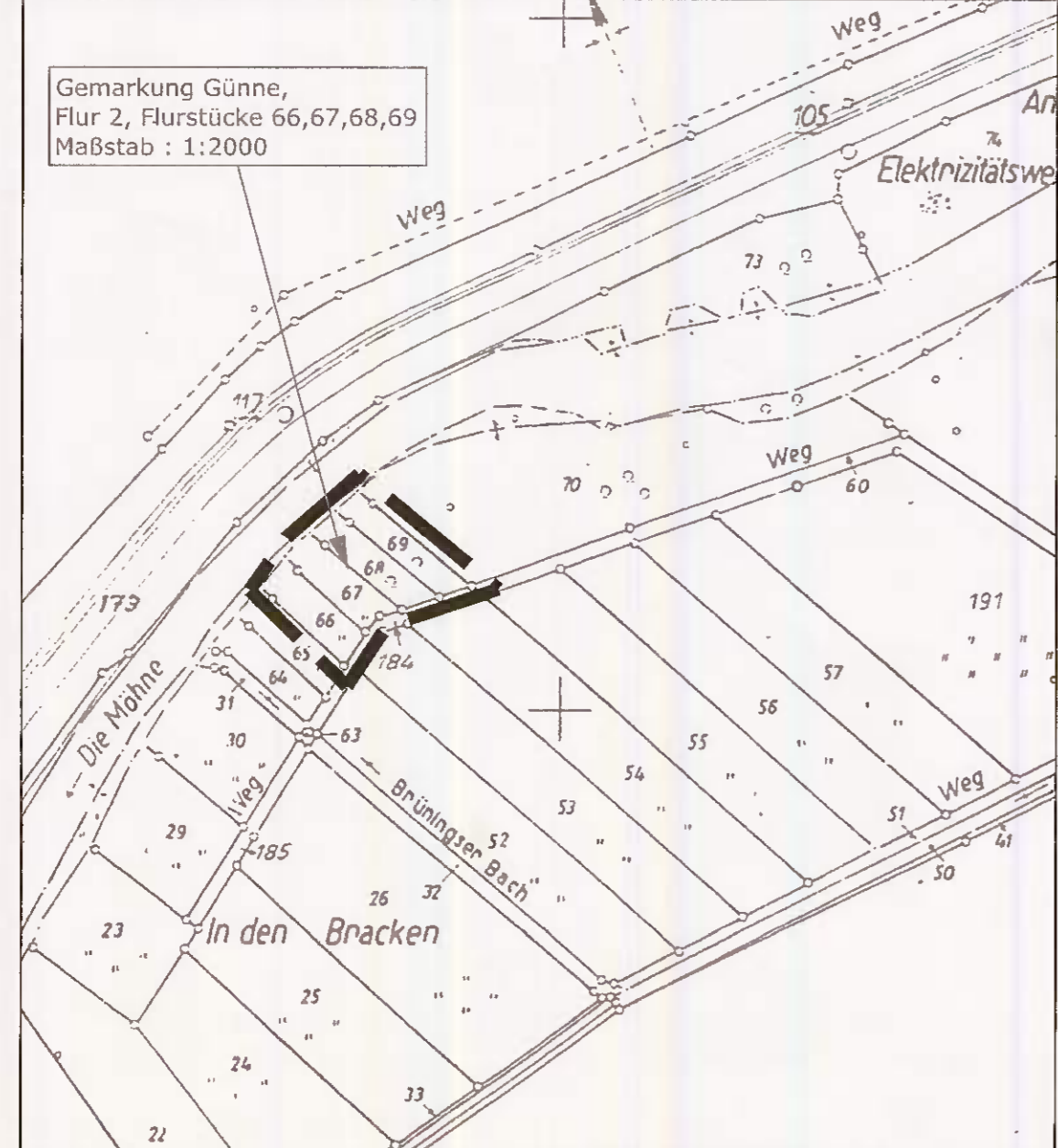
D. Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0; Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

• Artenvorschläge zu "alten" Obstbaumsorten:

Apfelsorten: Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Dülmener Rosenapfel, Jakob Lebel, Schafsnase, Kaiser Wilhelm, Winterrambur, Bohnapfel, Luxemburger Renette
Birnenarten: Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche aus Charneux, Pastorenbirne, Westfälische Glockenbirne (Speckbirne)
Süßkirschen: Büttners rote Knorpelkirsche, große schwarze Knorpelkirsche
Pflaume: Bühlers Frühzetsche, Hauszetsche, Wangenheims Frühzetsche

Ersatzmaßnahmen für die Waldumwandlung, gleichzeitig Ausgleichsfläche gem. §§ 18-21 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungsausschuss der Gemeinde Möhnesee hat am gem. § 34 Abs.4 und 5 BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.2023) beschlossen, diese Satzung für den Ortsteil Günne aufzustellen.

Möhnesee, den Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Satzung hat mit Begründung gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 BauGB nach § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Möhnesee, den Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Satzung ist von der Gemeinde Möhnesee am gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden.

Möhnesee, den
 Ratsmitglied Bürgermeister

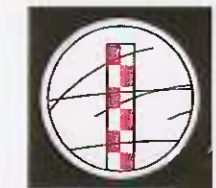
BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Möhnesee, den Bürgermeister

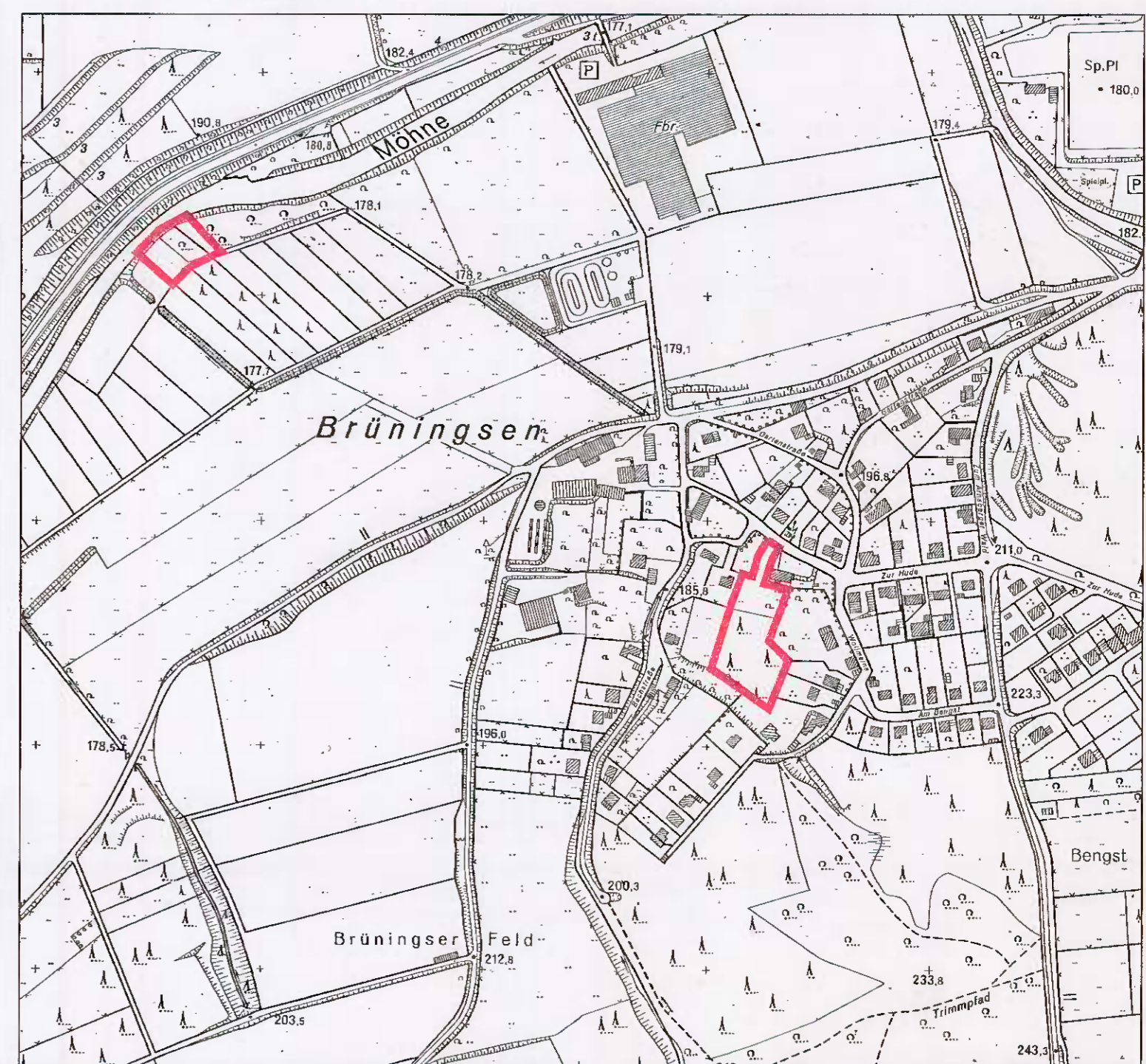
Angefertigt: 13.12.2002

vielhaber
 stadtplanung - städtebau



Dipl.-Ing. R. Ludwig
 Dipl.-Ing. M. Schwerfer
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Feldmühlenweg 18 59494 Soest
 Tel.: 02921/3660-0 Fax: 02921/3660-33

Übersichtsplan / Geltungsbereich M. 1:5000



GEMEINDE MÖHNESEE
 ORTSTEIL GÜNNE

ERGÄNZUNGSSATZUNG
 gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB
 M. 1:500